

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Für das Versicherungsmaklerbüro Manfred Gigler

(Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten)

§ 1 Präambel

(1) Das Versicherungsmaklerbüro Gigler (im Folgenden kurz „VMB“) berät in Versicherungsangelegenheiten und vermittelt ungebunden von seinen oder dritten Interessen, insbesondere ungebunden vom Versicherungsunternehmen (im Folgenden kurz „Versicherer“), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherer einerseits und dem Versicherungskunden (im Folgenden kurz „VK“) andererseits. Das vom VK mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte VMB ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren.

(2) Das VMB erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes und der Gewerbeordnung, diesen AGB und einem mit dem VK abgeschlossenen Maklerauftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese AGB werden mit Ihrer Unterschrift unter dem Maklerauftrag zu dessen Bestandteil und ergänzen den mit dem VK abgeschlossenen Maklerauftrag.

(2) Der VK erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem VMB sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Makleraufträge zu Grunde gelegt werden.

(3) Für den Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Maklerauftrag und/oder dem Beratungsprotokoll gehen der Maklerauftrag und das Beratungsprotokoll in dieser Reihenfolge diesen AGB vor. Die individuelleren Bestandteile ändern daher die generelleren Bestandteile des Vertrages automatisch ab.

§ 3 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

(1) Das VMB verpflichtet sich, für den VK eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des VK sowie den dem VMB allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den VK das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern. Das VMB hat den VK fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln.

(2) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des VK nur auf Versicherer mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherer aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrages des VK gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch das VMB erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

(4) Vor Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den VK hat das VMB anhand der vom VK stammenden Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse zu ermitteln und dem VK objektive Informationen über das Versicherungsprodukt in einer verständlichen Form zu erteilen, damit der VK eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann.

(5) Das VMB hat im Rahmen der ihm zugänglichen fachlichen Informationen die Solvenz des Versicherers zu beurteilen, soweit dies bei der Auswahl des Versicherers zur sorgfältigen Wahrung der Interessen des VK im Einzelfall notwendig ist.

(6) Die Unterstützung des VK bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, namentlich auch die Wahrnehmung aller für den VK wesentlichen Fristen im Sinne des § 28 Z. 6 MaklerG bedarf eines gesonderten, schriftlichen Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt das VMB keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z. 6 MaklerG.

(7) Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge und der Risikosituation des VK im Sinne des § 28 Z. 7 MaklerG bedarf eines gesonderten, schriftlichen Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt das VMB keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z. 7 MaklerG.

§ 4 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Versicherungskunden

(1) Das VMB benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 3 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der VK verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem VK den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der VK verpflichtet, dem VMB alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen und dem VMB von allen Umständen, die für die in § 3 beschriebenen Leistungen des VMB von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Diese Informationspflicht des VK umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderungen.

(2) Der VK hat dem VMB alle für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen wie z.B. Adresswechsel, neue Wohnsituation, Geburt eines Kindes, Berufswechsel, Änderung des Familienstandes, Anschaffung von Haustieren usw. schriftlich bekanntzugeben. Den VK trifft weiters die Obliegenheit alles Erforderliche zu tun bzw. zu unterlassen, wodurch die Abwicklung der relevanten Versicherungsangelegenheit behindert oder verhindert werden könnte. Im Falle einer Risikoänderung oder eines Versicherungs- bzw. Beratungsbedarfes wird der VK dies dem VMB schriftlich mitteilen.

(3) Der VK ist verpflichtet, Informationen, die durch den Versicherer direkt an den VK erfolgen, an das VMB weiterzugeben.

(4) Der VK ist verpflichtet, an der Risikoanalyse nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des VK, dem VMB die für die Ermittlung der Versicherungssummen notwendigen Angaben bekannt zu geben und sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch dem VMB oder des Versicherers nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(5) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom VMB unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser noch der Annahme durch den Versicherer bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Ebenso bewirkt der Zugang von E-Mails beim VMB innerhalb der Bürozeiten noch keinen sofortigen Versicherungsschutz, keine vorläufige Deckung und bewirkt auch nicht die Annahme eines Vertragsanbots. Aus diesem Umstand kann keine Haftung des VMB abgeleitet werden. Für den Fall, dass der VK für ungedeckte Zeiträume erkennbar eine provisorische Deckung wünscht, hat das VMB auf das Erfordernis einer vorläufigen Deckung hinzuweisen und in der Folge hat der VK eine schriftliche Anforderung zur vorläufigen Deckung an das VMB zu richten.

(6) Der VK, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des VMB übermittelten Versicherungsdokumente (wie insbesondere Antrag, Polizze, Versicherungsbedingungen, Sonderklauseln) sorgfältig zu lesen, auf sachliche Unstimmigkeiten, den gewünschten Versicherungsschutz und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsbedarf bzw. Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem VMB zur Berichtigung mitzuteilen. Davon unberührt bleibt die Pflicht des VMB gegenüber dem VK, der Konsument ist, den Versicherungsschein gem. § 28 Z 5 MaklerG zu prüfen.

(7) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

(8) Der VK hat das VMB unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen.

(9) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat und deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 5 Information über den Zugang von Erklärungen, elektronischer Schriftverkehr

(1) Als Zustelladresse des VK gilt die dem VMB zuletzt bekannt gegebene Adresse. Wird die Mitteilung über eine Adressänderung unterlassen, so gelten Informationen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse übermittelt werden.

(2) Willenserklärungen, Nachrichten und E-Mails erreichen das VMB rechtswirksam innerhalb der Bürozeiten, Montag bis Freitag, jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Das Risiko bei der Kommunikation trägt der Kunde, der im Zweifelsfall dazu angehalten ist, den Zugang seiner Nachricht telefonisch zu erfragen.

(3) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt das VMB eine Haftung nur dann, wenn das Verschulden beim VMB liegt.

§ 6 Vergütung

(1) Das VMB arbeitet im Zusammenhang mit dem zwischen dem Versicherer einerseits und dem VK andererseits abzuschließenden Versicherungsverträgen auf Basis einer Kombination aus Provision sowie einer anderen Art von Vergütung gemäß § 1 Abs 9 Z 10 c Standesregeln für Versicherungsvermittlung. Diese Vergütungen, welche Art auch immer, aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis, stehen ausschließlich dem VMB zu. In einzelnen Fällen arbeitet das VMB im Zusammenhang mit dem zwischen dem Versicherer einerseits und dem VK andererseits abzuschließenden Versicherungsverträgen auch auf Basis einer Gebühr gemäß § 1 Abs 9 Z 10 lit a Standesregeln für Versicherungsvermittlung. Wenn dies der Fall ist, wird die Gebühr und deren Höhe im Beratungsprotokoll, das dem VK ausgehändigt wird, ausgewiesen.

(2) Das VMB ist berechtigt, ein Honorar für die Beratung des VK zu verlangen, wenn dies vorweg im Einzelnen schriftlich vereinbart wurde. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch des VMB gegenüber dem VK in der Höhe der Provision. Dies gilt sinngemäß insbesondere auch für jene Fälle, in denen der VK von einem bereits unterfertigten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages zurücktritt.

§ 7 Haftung

(1) Das VMB haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des VK nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für jeden Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Das VMB haftet dabei ausschließlich für den eingetretenen positiven Schaden oder den Vertrauensschaden des VK. Ausschließlich im Fall von Vorsatz haftet das VMB auch für entgangenen Gewinn. Die Haftung des VMB ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des VMB begrenzt. Das VMB haftet nicht für die Höhe der Versicherungssummen bzw. für allfällige Unterversicherungen und Deckungslücken sowie für Versicherungsverträge, die vom VK selbst anderweitig abgeschlossen wurden.

(2) Schadenersatzansprüche gegen das VMB verjähren innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigte/n Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall. Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des VMB gegenüber dem VK ist das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages (Maklerauftrag). Aus mündlich erteilten Aufträgen kann keine Haftung des VMB abgeleitet werden.

(3) Das VMB haftet nicht für Schäden, die aus der der VK obliegenden Ermittlung der Versicherungssumme resultieren. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den VK ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

(4) Das VMB kann für eine etwaige Leistungsfreiheit des Versicherers infolge nicht termingerechter Prämienzahlung durch den VK keine Haftung übernehmen.

§ 8 Urheberrechte

(1) Sämtliche vom VMB erstellten Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon werden ausschließlich für den VK erstellt. Der VK anerkennt, dass jedes vom VMB erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VMB. Die Erteilung der Zustimmung steht unter der Bedingung, dass das VMB aus den von ihm vermittelten Versicherungsverträgen, denen derartige Konzepte oder Teile davon zugrunde liegen, eine marktübliche Provision erhält.

(2) Verwendet der VK Versicherungsvertragskonzepte oder Teile davon missbräuchlich, insbesondere bei Neuabschluss, Konvertierung etc. dieser ursprünglich vom VMB vermittelten Versicherungsverträge weiter, ohne dass das VMB daraus provisionsberechtigt ist, so schuldet der VK dem VMB einen Schadenersatz in Höhe jener Provision, die das VMB bis zum polizzierten Ablauf eines jeden von wem auch immer vermittelten Versicherungsvertrages eingenommen hätte.

§ 9 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der VK berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des VMB oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.

(2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

§ 10 Verschwiegenheit

(1) Das VMB ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum VK bekannt werden, vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind. Keine Verschwiegenheitspflicht besteht, wenn der VK das VMB von dieser Schweigepflicht entbindet sowie für den Fall, dass das VMB in Versicherungsangelegenheiten gesetzliche Auskunftspflichten treffen. Das VMB ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des VMB (insbesondere Ansprüche auf Provision) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen das VMB (insbesondere Schadenersatzansprüche des VK oder Dritter gegen das VMB) notwendig ist, ist das VMB von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Rechtsvertretern entbunden. Das VMB überbindet diese Verschwiegenheitspflicht auch auf seine Mitarbeiter.

(3) Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie mit einer vom VK erteilten Zustimmungserklärung.

§ 11 Beendigung der Vertretung / Geschäftsbeziehung

(1) Die Geschäftsbeziehung kann von jeder Vertragspartei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefes beendet werden („ordentliche Kündigung“). Für Konsumenten reicht als Formerfordernis für die Kündigung die Übermittlung eines einfachen Briefes aus.

(2) Der VK nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung des Geschäftsverhältnisses auch die Interessenwahrung durch das VMB erlischt, nicht jedoch die aus den vorangegangenen aktiven Vertragsverhältnissen resultierenden wirtschaftlichen Ansprüche des VMB.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Die Verträge zwischen dem VMB und dem VK unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des VMB befindet. Das VMB ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

(3) Erfüllungsort ist der Ort, in dem sich der Sitz des VMB befindet.

(4) Sämtliche Bestimmungen dieser AGB, insbesondere die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, gelten auch für jene Tätigkeiten des VMB, die von Gesellschaftern, Organen, Angestellten, Kooperationspartnern und sonstigen Mitarbeitern des VMB durchgeführt werden.

(5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitsgebot. Mit dem Abschluss dieser AGB gelten sämtliche schriftlich oder mündlich getroffenen Absprachen und Vereinbarungen als aufgehoben.

(6) Die Beauftragung des VMB geht auf allfällige Rechtsnachfolger des VK und des VMB über. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieser AGB auch dann aufrecht bleiben, falls das VMB oder der VK ihre Rechtsform ändern oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson eintritt.

(7) Die Bestimmungen dieser AGB gelten auch im Falle des Widerrufs und/oder der Aufkündigung der Vollmacht oder des Servicevertrages sowie im Falle der Kündigung der Beauftragung des VMB weiter über den Vollmachtverlust und/oder das Vertragsende hinaus. Dies gilt insbesondere für die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen.

(8) Beschwerden über das VMB können beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, eingebracht werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbes. Verbraucherschutzeinrichtungen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen.